

Abwendung der Gefahr keinen Schaden herbeiführen, der größer oder ebenso groß oder nur unwesentlich kleiner als der drohende ist.

4. Die im Abs. 2 beschriebenen Sachverhalte begründen keine Notstandslage. Diese Handlungen bleiben dem Wesen nach Straftaten. Es wird lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemindert, und nur bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen kann von Maßnahmen abgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Gefahr dem Handelnden unverschuldet droht. Im Unterschied zu den §§ 17 Abs. 2 und 113 Abs. 1 Ziff. 1 wird hier nur gefordert, daß der Täter in „heftige Erregung“ versetzt wurde. Es sind hier also nicht so hohe Anforderungen zu stellen wie bei einer „hochgradigen Erregung“, die im § 113 als Affekt definiert wird. Die Abwendung der Gefahr erfolgt durch einen **Angriff auf Leben und Gesundheit** unbeteiligter Personen. Die Tötung oder Verletzung eines unbeteiligten Menschen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit des Handelnden oder anderer Personen wird strafrechtlich nicht gerechtfertigt. Es entspricht den Erfahrungen des Lebens, daß bei Katastrophen und Unglücksfällen die gemeinsame Bekämpfung der Gefahr oft die beste Garantie für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des einzelnen ist.

Für eine als Affekt- oder Verzweiflungstat begangene Handlung kann entweder die Strafe nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 herabgesetzt oder überhaupt von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden. Die konkrete Strafmilderung hängt ab von der Größe der Gefahrenlage, der Art und Schwere der Zwangslage und der Tat des Täters. Der mögliche Strafausschluß wird auf außergewöhnliche Fälle wie z. B. Katastrophen beschränkt.

§ 19

(1) Wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird, begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Wer die Grenzen des Nötigungsstandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

1. Der **Nötigungsstand** ist ein Sonderfall des Notstandes. Nach Abs. 1 muß der Genötigte zur Handlung **gezwungen** werden (**Nötigungsstand**). Die **Mittel** der Nötigung können Gewalt oder Drohung sein. Die